

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Battenfelder Kram- und Viehmarkt der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2023 diese Gebührensatzung für Marktstände auf dem Battenfelder Kram- und Viehmarkt beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Kram- und Viehmarktes der Gemeinde Allendorf (Eder) sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Erhebung einer Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder unbillig wäre, kann der Gemeindevorstand oder eine von ihm beauftragte Person (Marktaufsicht), die Gebühr ermäßigen oder auf die Erhebung verzichten.
Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage eines Standplatzes durch die Gemeinde Allendorf (Eder) oder im Falle eines Fehlens einer solchen durch die Zuweisung eines Platzes durch die Marktaufsicht.
- (2) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. m².
- (3) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz für einen Markt mehrmals vergeben wird.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zum festgesetzten Termin zu entrichten. Für nachträglich zugewiesene Plätze sind sie am ersten Markttag in bar zu zahlen.
Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr jährlich im Voraus auf ein von der Gemeinde anzugebendes Konto einzuzahlen.
- (2) Für den Fall, dass ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand oder eine von ihm beauftragte Person (Marktaufsicht) nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Standplätze bis 4 Meter Tiefe
Die Gebühr beträgt 4,50 Euro pro m² zugeteilter Standplatzfläche.
- (2) Fahrgeschäfte
- | | |
|---|-------------|
| a) Runder Aufbau bis 12 m Durchmesser | 160,00 Euro |
| für jeden weiteren Meter Durchmesser | 12,00 Euro |
| b) Rechteckiger Aufbau – pro m ² | 1,50 Euro |

§ 6 Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung für Marktstände auf dem Battenfelder Kram- und Viehmarkt tritt zum 01. März 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23. Juni 2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 01. Februar 2023


Junghenn
Bürgermeister

